

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

AZ: BSchK/010/2013/B

LSchK/BW vom 27. Januar 2013

Beschluss

Im Verfahren

J. O. S.

-Antragsteller -

gegen

B. R.

-Antragsgegner -

behandelte die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE am 25. Januar 2014 die Beschwerde gegen die Landesschiedskommission Baden-Württemberg vom 27. Januar 2013.

Beschluss:

Die Beschwerde gegen die Nichteröffnung des Ausschlussverfahrens gegen B. R. durch die Landesschiedskommission Baden-Württemberg vom 27. Januar 2013 wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat weder in seiner Antragsschrift gegenüber der Landesschiedskommission Baden-Württemberg noch in seiner Beschwerde gegenüber der Bundesschiedskommission konkrete Tatsachen vorgetragen, auf die sich sein Antrag inhaltlich stützen könnte. Eine rechtliche Grundlage für eine Verhandlung ist somit nicht vorhanden.

Die Entscheidung erging einstimmig.